BUNDESMINISTERIUM
FÜR GESUNDHEIT

„News“ aus dem Bundesministerium für Gesundheit

Mag. Paul Resetarics, MSc
Chief Nursing Officer

Entscheidungsgrundlagen

BUNDESMINISTERIUM FÜR GESUNDHEIT

Fragestellungen zur Delegation ärztlicher Tätigkeiten gemäß § 15 GuKG werden unter Berücksichtigung folgender Aspekte beurteilt:

1. **Berufsbild** des Delegationsempfängers,
2. **Komplexität** der Tätigkeit bzw. Schwierigkeitsgrad,
3. **Gefahrengeneigtheit** bzw. Risiko für Komplikationen, sowie
4. **Kenntnisse** und **Fertigkeiten**.

Einbeziehung anderer Organisationseinheiten des BMG sowie externer Experten/-innen des betreffenden Fachbereichs.

Periphere Venenverweilkatheter

BMGFJ-92251/0071-I/B/6/2005

BUNDESMINISTERIUM FÜR GESUNDHEIT

„Dürfen Angehörige des gehobenen Dienstes für GuK periphere Venenverweilkatheter setzen?“

Aus fachlicher Sicht bestehen keine Bedenken, sofern die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten erworben wurden.

- Tätigkeiten unterliegen einem höheren Sorgfalts- und Gefährdungsgrad als die in § 15 Abs. 5 Z 3 GuKG genannten Tätigkeiten (Vorbereitung und Anschluss von Infusionen bei liegendem Gefäßzugang).
- Nicht ausschließlich Intensivbereich vorbehalten, da nicht auf diesen beschränkt, sondern aus Sicht des Berufsbildes unter § 15 GuKG subsumierbar.
- Berufsangehörige haben iRd Eigenverantwortung, Dienstgeber haben iRd Organisationsverantwortung für den Kenntniserwerb Sorge zu tragen.

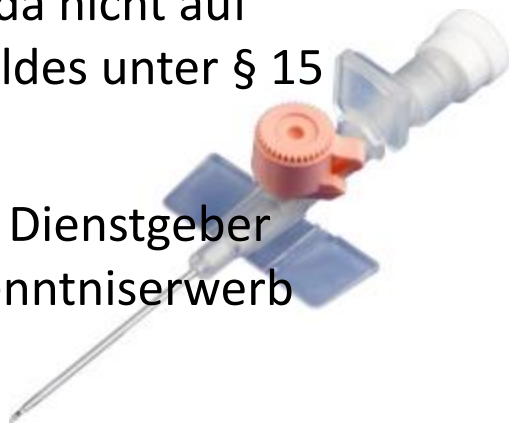

Arterienkatheter

BMG-92251/0181/II/A/2011

BUNDESMINISTERIUM FÜR GESUNDHEIT

„Dürfen Angehörige des gehobenen Dienstes für GuK Arterienkatheter setzen?“

Kann gem. §§ 15 und 20 GuKG befürwortet werden, sofern:

- Kenntnisse und Fertigkeiten in der Sonderausbildung vermittelt,
- an positive Absolvierung der Sonderausbildung geknüpft,
- ärztliche Anordnung gem. § 15 GuKG vorausgesetzt,
- auf Punktion der A. Radialis beschränkt, sowie
- auf die „Über-die Nadel-Punktionstechnik“ beschränkt ist.

Larynxtubus

BMG-92251/0080-II/A/2010

BUNDESMINISTERIUM FÜR GESUNDHEIT

§§ 14a und 84a Abs. 2 Z 1 GuKG: „manuelle Herzdruckmassage und Beatmung mit einfachen Beatmungshilfen“ – *„Larynxtubus als „einfache“ Beatmungshilfe iRd lebensrettenden Sofortmaßnahmen?“*

Anwendung unter §§ 14a und 84a GuKG subsumierbar.

- keine höhere manuelle Geschicklichkeit erforderlich als bei Beatmung mit Maske und Beutel
- zusätzliche Hilfsmittel (z.B. Laryngoskop) idR nicht erforderlich – Reduktion iatrogener Verletzungen
- Kompetenzen hins. Einsatz, Handling, Komplikationen und Beurteilung der Effektivität gegeben
- geeignete Alternative zur Maskenbeatmung
- Kenntnisse/Fertigkeiten sind iRd der Aus-, Fort- und Weiterbildung zu vermitteln

Port-a-Cath

BMG-92251/0018-II/A/2011

BUNDESMINISTERIUM FÜR GESUNDHEIT

„Darf die Punktion eines liegenden Port-a-Cath iRd mitverantwortlichen Tätigkeitsbereichs vom gehobenen Dienst für GuK durchgeführt werden?“

Keine fachlichen Einwände gegen die Punktion eines Port-a-Cath.

- birgt geringeres Risiko als die unter § 15 Abs. 5 Z 2 GuKG angeführte Vorbereitung und Verabreichung von s.c-, i.m- und i.v-Injektionen
- ärztliche Anordnung hat gem. § 15 GuKG vor der Durchführung schriftlich zu erfolgen
- ärztliche Anordnung hat insbesondere Namen des/der Patienten/in, Bezeichnung des Arzneimittels, Dosis, Zeitpunkt der Verabreichung und Zeitraum der Gültigkeit der Anordnung zu enthalten
- Durchführung durch Angehörigen des gehobenen Dienstes für GuK schriftlich zu bestätigen

Assistenz im OP

BMG-92251/0041-II/A/2012

BUNDESMINISTERIUM FÜR GESUNDHEIT

„Ist es zulässig, dass Angehörige des gehobenen Dienstes für GuK nicht nur bei OP's instrumentieren, sondern darüber hinaus assistieren?"

Tätigkeiten der Assistenz bei operativen Eingriffen fallen insoweit **in den Tätigkeitsbereich gem. § 21 GuKG** als:

- die Risikogeneigtheit der Operation die Assistenz durch einen Arzt/eine Ärztin nicht erforderlich macht und
- die Durchführung der anfallenden Assistenzleistung keine Kenntnisse und Fertigkeiten erfordert, die über die iRd SAB-OP erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten hinausreicht.
- das Instrumentieren durch Angehörige des gehobenen Dienstes für GuK gewährleistet ist

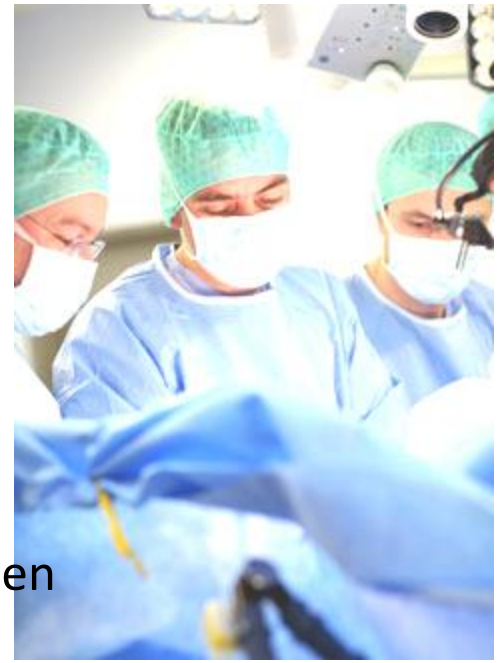

„Zwingende“ ärztliche Anordnung

BUNDESMINISTERIUM FÜR GESUNDHEIT

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass die Anordnungsverantwortung ausschließlich beim Arzt bzw. bei der Ärztin verbleibt und Angehörige des gehobenen Dienstes für GuK im Zusammenhang mit der Durchführungsverantwortung eine **Übernahme- und Einlassungsfahrlässigkeit** trifft.

Schwerwiegende oder wiederholte Verstöße gegen § 15 GuKG können auch zum Verlust der Vertrauenswürdigkeit und damit zur Entziehung der Berufsberechtigung gem. § 40 GuKG führen.

Das bedeutet, dass bei Auftreten von Fragestellungen, die den Wissens- bzw. Ausbildungsstand überschreiten, umgehend der anordnende Arzt/die anordnende Ärztin zu befassen ist.

Pflege bei Kolostoma und Ileostoma durch Pflegehilfe (BMG-92251/0121-II/A/2010)

BUNDESMINISTERIUM FÜR GESUNDHEIT

„Inwieweit dürfen Pflegehelfer/innen bei der Pflege von Ileostoma- bzw. Kolostomapatienten mitwirken?“

„Handelt es sich hierbei um pflegerische Maßnahmen gem. § 84 Abs. 2 und 3 GuKG, die an Pflegehelfer/innen delegiert werden dürfen?“

- Versorgung von Menschen mit sowie die Versorgung des Kolostomas und/oder Ileostomas selbst ist eine **pflegerische Maßnahme**.
- **Hautreinigende und –schützende** sowie **stomarandreinigende und –schützende Pflegeinterventionen** iRd lokalen Pflege von Kolo- und Ileostoma **können an** Angehörige der **Pflegehilfe delegiert werden**, sofern die **Aufsicht durch den gehobenen Dienst für GuK** gewährleistet und eine **entsprechende Anordnung** erfolgt ist.

Kontakt

BUNDESMINISTERIUM FÜR GESUNDHEIT

Mag. Paul Resetarics, MSc
Chief Nursing Officer

Bundesministerium für Gesundheit
Radetzkystraße 2, 1030 Wien
+43 (1) 71100/4673
paul.resetarics@bmg.gv.at